

Handlungen in Frage kommen, die in besonderem Maße gegen die Disziplin verstoßen. Daher wurden auch im StEG außer der Legaldefinition des § 32 nur sechs materielle Vorschriften geschaffen. Dem steht das westdeutsche Wehrstrafgesetz mit seinen 48 Paragraphen gegenüber, die so beschaffen sind, daß sich ein einfacher Soldat niemals darin zurechtfinden kann. Darüber hinaus ist es bezeichnend, daß das westdeutsche Wehrstrafgesetz auf die „traditionellen“ Tatbestände des früheren Militärstrafgesetzbuches zurückgreift.

Dr. Stiller begrüßte die Fassung der Tatbestände des StEG zur Bekämpfung der Verbrechen gegen den Staat, die dadurch nach wie vor als der Schwerpunkt unserer Gesetzlichkeit bezeichnet werden. Daß dies notwendig ist, kann aus langjährigen Erfahrungen zur Genüge begründet werden, und gerade in den letzten Tagen wurde vom NATO-Generalstab zum politischen Mord aufgefordert.

Der Redner ging dann auf die einzelnen Tatbestände des StEG ein, deren Grundsätze bereits in der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 6 der Verfassung entwickelt wurden. So wurden schon frühzeitig diejenigen Handlungen als „Kriegshetze“ im Sinne von Art. 6 qualifiziert, die der unmittelbaren Kriegsvorbereitung dienen (z. B. in OGSt Bd. 1 S. 40 ff.); dabei kam es auch zur Herausarbeitung des Begriffs der Spionage, unter Hervorhebung des Verrats von Staatsgeheimnissen als wesentliches Merkmal. Auch wurde in der Praxis bereits zwischen Spionage und dem Sammeln von Nachrichten minderer Bedeutung so unterschieden, wie dies den neuen Bestimmungen der §§ 14 und 15 StEG entspricht.

Bei der Ausgestaltung des Art. 6 der Verfassung hat das Oberste Gericht auch völkerrechtliche Empfehlungen herangezogen. So wurde im Urteil gegen Burianek betont, welche Rolle der Terrorismus als Mittel der Kriegsvorbereitung spielt. Damit begann auch die Entwicklung jener Grundsätze, die zu der Formulierung des § 17 StEG — staatsgefährdende Gewaltakte — führte.

Die Tatsache, daß die Tatbestände der §§ 13—26 StEG auf den Erfahrungen der Rechtsprechung zu Art. 6 der Verfassung beruhen, ließe sich an jedem Einzelfall, auch an der Rechtsprechung zu den später herausgearbeiteten Begehungsformen des Staatsverrats und der Verleitung zum Verlassen der DDR, nachweisen. Diese enge Anknüpfung der neuen Tatbestände an vorliegende Erfahrungen schmälert nicht ihre Bedeutung, gewährleistet aber, daß sie in hervorragendem Maße zur Bekämpfung der Verbrechen gegen unseren Staat geeignet sein werden.

Dr. Hinderer (Babelsberg) ging in seinem Diskussionsbeitrag besonders auf die Bestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums und des innerdeutschen Handels ein. Auch hier bestätigt sich die allgemeine These, nach der das StEG zu keiner Veränderung der Strafpolitik führt, bei den einzelnen Bestimmungen vielmehr eine kontinuierliche Weiterentwicklung der in der Gerichtspraxis entwickelten Prinzipien zu erkennen ist. Andererseits entfallen solche Tatbestandsmerkmale und Voraussetzungen besonderer strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die sich in der Praxis nicht als notwendig erwiesen haben. Dies gilt u. a. für das „sonstige Beiseiteschaffen“ wie für die Strafbestimmung gegen besonders schwere Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum. Durch den Fortfall gerade dieser Bestimmung wird in Zukunft die Abgrenzung zu den Staatsverbrechen erleichtert.

Sowohl in der klareren Fassung der Tatbestände des Handelsschutzgesetzes als in der nunmehr ausschließlichen Anwendung der Bestimmungen des StEG bei Angriffen auf gesellschaftliches Eigentum unter Ausschluß der Normen des StGB sah der Redner eine wesentliche Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Zu Beachten ist die Tatsache, daß das StEG weitgehende Konsequenzen aus dem materiellen Verbrechenbegriff zieht. So wird auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für einen schweren Fall

äußerlich vorzuliegen scheinen, weil die im Gesetz beschriebenen strafehöhenden Umstände gegeben sind, bestimmt, daß dennoch kein schwerer Fall anzunehmen ist, wenn die Störungen des innerdeutschen Handels oder des gesellschaftlichen Eigentums nicht erheblich sind.

Die Strafverfolgungsorgane werden bei der Anwendung der Bestimmungen des StEG eine große Verantwortung tragen. Aus ihnen ergibt sich keineswegs, daß etwa der Schutz des Volkseigentums und des innerdeutschen Handels an Bedeutung eingebüßt hätte.

Oberstaatsanwalt Haid äußerte sich kurz zum § 7 StEG, in dem die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen geregelt ist. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens zu verstehen. Bei ihrer Anwendung muß man sich die Form, in der die öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll, genau überlegen und sich von den alt-hergebrachten Vorstellungen lösen, daß solche Bekanntmachungen automatisch in den Anzeigenteil der Kreis- und Landeszeitung eingedruckt werden; vielmehr muß in jedem einzelnen Fall das Publikationsorgan ausgenutzt werden, das in enger Beziehung zum Lebenskreis (Betrieb, Gemeinde usw.) des Verurteilten steht.

Direktor Büttner vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft würdigte das StEG in rechtstheoretischer Hinsicht und ging auf seine Bedeutung im Rahmen der gesellschaftlichen Erziehung ein. Er hob besonders die in diesem Gesetz deutlich erkennbare Einheit von Erziehung und Strafe hervor. Er betonte, daß die notwendige Härte bei der Anwendung des Strafrechts nicht direkt aus dem Wesen des Sozialismus hervorgeht, sondern durch die verbrecherischen und hinterhältigen Methoden bedingt ist, mit denen die imperialistischen Agentenorganisationen und ihre Helfer gegen den Aufbau des Sozialismus vorgehen. Wenn also die imperialistische Propaganda gerade unsere sozialistische Strafjustiz immer wieder zum Gegenstand übler Verleumdungen mache, so falle dies als ein Bumerang auf das System zurück, das sich solcher verbrecherischer Mittel gegen unseren Arbeiter- und Bauern-Staat bedient. Wir hätten deshalb allen Grund und es sei eine unbedingte Notwendigkeit, die ideologische Auseinandersetzung mit dem Gegner auch in diesen Punkten noch viel intensiver als bisher zu führen.

Minister Dr. Benjamin gab der Erwartung Ausdruck, daß der Erlaß und die Anwendung dieses neuen sozialistischen Gesetzes einen bedeutenden Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft herbeiführen werden. Das StEG stelle der Wissenschaft, die bisher wegen der mangelnden Zielstrebigkeit ihrer Arbeit kritisiert werden mußte, jetzt ein klares Ziel. Es stellt allen Wissenschaftlern die Aufgabe, sich schnell und offensiv in die Massenpropaganda einzuschalten und die wertvollen Gedanken dieser Tagung einem weiteren Kreis von Propagandisten zur Verfügung zu stellen.

Die Tagung des Instituts hat sich bewußt auf die prinzipiellen Fragen beschränkt; jedoch muß nun Schritt für Schritt jeder Teil des Gesetzes gründlich durchleuchtet werden. Die Aufgabe einer Gesamtkodifikation steht in einem nicht zu trennenden Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit bezüglich des Strafrechtsergänzungsgesetzes. Am Beispiel der Eheverordnung ist deutlich geworden, daß es für eine Gesamtkodifikation außerordentlich nützlich ist, wichtige Teile eines Gesetzeswerks auf diese Weise in der Praxis zu erproben. Es sind insofern wichtige Fortschritte in der Methode der Gesetzgebung gemacht worden, die auch für den Rechtstheoretiker von besonderem Interesse sein werden. Dr. Benjamin gedachte noch mit einigen Worten der bisherigen Arbeit mit Art. 6 der Verfassung. Die Gegner haben deshalb so sehr gegen diese Bestimmung gehetzt, weil sie während einer bestimmten Entwicklung ein gutes Instrument unseres Staates war. Dabei haben sich die Gerichte die Arbeit mit dieser Bestimmung nicht bequem gemacht, vielmehr die Praxis zu Art. 6 allen Anforderungen, die die sozialistische Gesetzlichkeit stellt, gemäß ausgestattet. Jetzt allerdings ist der